

Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Schönberg nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für die Vorbereitung und Durchführung sozialer und kultureller Projekte.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Förderfähig sind Institutionen und Projekte, die von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutung und im öffentlichen Interesse des städtischen Zusammenlebens sind. Die Projekte müssen einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zur Stadt Schönberg aufweisen. Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie sind grundsätzlich komplementär einsetzbar zu weiteren Förderungen Dritter. Gewährte Förderungen in dem Förderjahr führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderungen in den Folgejahren.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Maßnahmen mit religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% der förderfähigen Eigenanteile. Die Höhe des Zuschusses wird vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg nach Einzelfallprüfung empfohlen und vom Hauptausschuss bestimmt. Die Bekanntgabe über die Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die Amtsverwaltung in schriftlicher Form. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.

Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- Nicht entgeltliche Eigenleistungen des Antragstellers
- Verpflegungsaufwendungen/Kosten für gastronomische Verkaufsangebote (Essen/Getränke, sowie Mieten für deren Verkauf u. ä.)
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaft, die den Förderantrag gestellt hat

4. Antragsverfahren/ Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mit Unterschrift beim Amt Schönberger Land, Stadt Schönberg, Am Markt 15 in 23923 Schönberg einzureichen. Eine Antragstellung ist bis zum 31.12. des Jahres für Fördermittel im Folgejahr möglich. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle weiteren Einnahmequellen darzustellen, z.B. Einnahmen durch Erhebung von Eintrittsgeldern oder weitere Zuwendungen Dritter. Wesentliche Veränderungen der geförderten Maßnahmen sind beim Amt anzuzeigen. Sofern eine Verschiebung der Maßnahme erfolgt, ist diese innerhalb des Jahres in dem die Förderung ausgesprochen wurde nachzuholen.

Der Antrag besteht aus:

1. Projektbeschreibung und Zeitablauf
2. Aufstellung aller Projektausgaben
3. Aufstellung der Zusammensetzung aller Einnahmen und Zuschüsse (Bsp: Spenden u.a.)
4. beantragte bzw. in Aussicht gestellte oder bereits zugesagte Mittel Dritter sind in der Gesamtfinanzierung darzustellen
5. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszwecks ist die Satzung und Vereins- bzw. Handelsregisternummer beizufügen.

Stellungnahme der Verwaltung zur unberechtigten Nutzung des Wappens der Stadt Schönberg auf Hansa-Aufklebern

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schönberg vom 15.07.2025 ist unter TOP 12.2 Folgendes protokolliert:

„Herr Teubler berichtet von zahlreichen Aufklebern aus der Hansa Rostock Szene, die alle das Stadtwappen abbilden (www.subtras.de). Sofern es sich um eine ungenehmigte Nutzung des Hoheitszeichens handelt, wird durch die Verwaltung Anzeige erstattet.“

Gemäß § 9 Abs. 1 KV M-V sind Gemeinden berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer Geschichte und mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen.

Der § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schönberg beschreibt das Wappen der Stadt; laut Abs. 4 bedarf die Verwendung des Wappens durch Dritte der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und einer Stellvertretung.

Auf den zuvor bezeichneten Hansa-Aufklebern wird das Wappen der Stadt Schönberg verwendet (Beispiele siehe Anlage). Die Verwendung des Wappens auf den Hansa-Aufklebern ist nicht vom BGM und seiner Stellvertretung genehmigt, sodass hier ein Verstoß gegen § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vorliegt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Satzung zuwiderhandelt, handelt gem. § 5 Abs. 3 KV M-V **ordnungswidrig**.

Bei der unberechtigten Nutzung des Wappens der Stadt Schönberg handelt es sich demnach um einen OWi-tatbestand, nicht aber um einen Straftatbestand, der durch die Polizei geahndet werden könnte. → *Anzeige kommt nicht in Frage*

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 Abs. 1 OWiG.

Zuständige OWi-Behörde ist im vorliegenden Fall der Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land. (§ 5 Abs. 3 KV M-V, § 36 Abs. 1 S. 1 OWiG; Schweriner Kommentierung zu § 9 KV M-V, Rn 8)

Nach ersten Erkenntnissen hat jedermann die Möglichkeit, solche Aufkleber jederzeit selbst online zu erstellen und auszudrucken, sodass kein direkter Verantwortlicher festgestellt werden kann.

Eine weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit durch den Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land kann somit aufgrund fehlender Informationen nicht erfolgen.

Selbst beim Anbringen der in Rede stehenden Hansa-Aufkleber auf Stadteigentum (z.B. Straßenlampe) ist es laut Rücksprache mit dem Ordnungsamt Schönberger Land zweifelhaft, ob es sich hierbei um einen Straftatbestand handelt (keine „richtige“ Sachbeschädigung im strafrechtlichen Sinne).

Sachbeschädigung ist nach § 303 Strafgesetzbuch (StGB) „die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, sowie die nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung ihres Erscheinungsbildes“.

Das bedeutet, dass man sich strafbar macht, wenn man eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder auf eine Weise verändert, die nicht leicht wieder rückgängig gemacht werden kann – bei Aufklebern fraglich, da grs. die Möglichkeit des Entfernens besteht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es generell nur sehr schwer möglich ist, etwas gegen die Hansa-Aufkleber zu unternehmen. Eine weitere Verfolgung als OWi oder Straftat ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

gez. A. Kröplien

